Mittheilung des Senats
vom 14. October 1879.

1. Gefangenhaus, Nachbewilligung.

Der Senat beantragt auf Grund nachstehenden Berichts der Deputation für die Gefängnisse und nach Vernehmung der Finanzdeputation Nachbewilligung von ℳ. 2 500 auf den Ausgabenetat des Gefangenhauses Pos. 3.

Bericht. Anlage.

Die sachlichen Ausgaben des Gefangenhauses sind in der durch die Erfahrungen der letzten Jahre gerechtfertigten Annahme, daß der Bestand der Gefangenen durchschnittlich 75 Gefangene täglich sein werde, im Budget auf ℳ. 17 500 veranschlagt. Der Bestand hat jedoch für die verflossenen Monate die durchschnittliche Zahl von 99 Gefangenen täglich ergeben und sind für dieselben bis zum 1. October d. J. bereits ℳ. 14 194.56 verausgabt. Für die Ausgaben in den letzten drei Monaten, in welchen die Wintervorräthe an Torf, Kartoffeln u. s. w. angeschafft werden, sind ℳ. 5 800 veranschlagt. In demselben Zeitraum des letzten Jahres wurden ℳ. 5 500 verausgabt. Es ist daher eine Nachbewilligung auf den Posten 3 des Budgets erforderlich und zwar, wie die Deputation zu beantragen sich erlaubt, zum Belauf von ℳ. 2 500.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Leop. Strube.**

2. Nachbewilligung für die Polizeidirection.

Der Senat beantragt nach Vernehmung der Finanzdeputation eine von der Polizeidirection nachgesuchte Nachbewilligung von zusammen ℳ. 10 000 auf den Ausgabenetat der letzteren, Pos. III. u. IV. Zur Begründung des Antrags berichtet die Polizeidirection Folgendes:

Die an die Armenpflege gestellten, von der Polizeidirection aus dem Landarmenfond gedeckten Anforderungen haben sich im Laufe des erwerbslosen Jahres mehr und mehr gesteigert. Daneben hat sich die Zahl der auf Kosten des Medicinalamtes im Krankenhause verpflegten Prostituirten in unerwarteter Weise vermehrt. Der Fond des Medicinalamts, aus dem zu letzterem Zwecke bis jetzt schon über ℳ. 4 000 verwandt sind, ist nahezu erschöpft, und der Landarmenfond nicht im Stande, die für das letzte Quartal in Aussicht stehende zu ℳ. 25 000 veranschlagte Auslagenrechnung der Armenverwaltung zu decken. Eine Ausgleichung des Budgets durch Ersparung bei anderen Posten desselben steht nicht in Aussicht.

3. Technische Anstalt für Gewerbetreibende.

Die Gewerbekammer hat unter Beifügung einer von ihr veranlaßten „Denkschrift über die Pflege der Kunst in Gewerbe und Industrie", welche inzwischen auch den Mitgliedern der Bürgerschaft zugegangen ist, schon im vorigen Herbst die nachfolgende Vorstellung an den Senat gerichtet:

Bremen, den 10. October 1878.

Hoher Senat!

Die Fürsorge für Bremens Gewerbe und Industrie, wozu unterzeichnete Gewerbekammer verfassungsgemäß berufen ist, macht es zur Nothwendigkeit, nicht allein die Zustände und die Entwicklung des lokalen Gewerbebetriebs mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, sondern auch die Leistungsfähigkeit und Wirkung öffentlicher, zum Besten des Gewerbes errichteter Institute zu beobachten, sie nach

Thunlichkeit zu vermehren und zu erhöhen, wie auch unsere internen Einrichtungen zu den allgemeinen Bestrebungen auf gewerblichem Gebiete in Deutschland in ein angemessenes Verhältniß zu bringen.

Die Erfüllung dieser Pflichten hat bereits im Jahre 1870 zu einer Eingabe an den Hohen Senat Veranlassung gegeben, in deren Folge die Errichtung unserer technischen Anstalt für Gewerbtreibende als Staatsanstalt beschlossen und dieselbe mit den nöthigen Mitteln für den damals genügenden Betriebsumfang ausgestattet wurde.

Seit dem nun beinahe sechsjährigen Bestehen dieser Anstalt hat die Gewerbekammer fortwährend Gelegenheit gehabt, sich von der Zweckmäßigkeit und den Resultaten dieser Einrichtung zu überzeugen, und sie kann mit Genugthuung constatiren, daß die geschmackvolle Ausführung der bremischen Erzeugnisse, sowohl derjenigen des eigentlichen Gewerbes, als namentlich derjenigen unserer schwunghaft betriebenen Edelmetallindustrie, durch den directen wie indirecten Einfluß jener Anstalt einen Aufschwung genommen hat, der weitverbreitete Anerkennung findet.

Die gewonnene Ueberzeugung von der Nützlichkeit der technischen Anstalt hat ferner schon seit längerer Zeit zu Berathungen geführt, wie dieselbe hinsichtlich ihrer Organisation und Wirkungsweise gegenüber den energischen Bestrebungen zur Förderung des Gewerbes in anderen Städten Deutschlands und den gegebenen Bedingungen zur weiteren Entwicklung von Gewerbe und Industrie in Bremen zu erweitern und zu vervollständigen sei.

Die Gewerbekammer hat schon in ihrer Eingabe vom 8. Februar 1870 die dort erläuterte Wirksamkeit des Instituts nur als eine vorläufige, den nächsten Bedürfnissen des bremischen Gewerbes genügende Thätigkeit bezeichnet und ist seitdem keinen Augenblick im Zweifel gewesen, ob letztere in ihrem Umfange als abgerundet und abgeschlossen zu betrachten ist, oder ob die Anstalt nicht vielmehr einer naturgemäßen Erweiterung und Entwicklung benöthigt, um ihre Aufgaben gegenüber den Anforderungen der Zeit auf diesem Gebiete und mit Rücksicht auf unsere allgemeinen lokalen Interessen erfüllen zu können.

In der Erkenntniß von der dringenden Nothwendigkeit des letzteren Falles hat Unterzeichnete es für zweckmäßig gehalten, die für die beabsichtigte Ausdehnung der Anstalt maßgebenden Gedanken und Thatsachen in einer Denkschrift ausführlich zu erläutern, und würde sie mit dieser Begründung ihres Wunsches schon früher hervorgetreten sein, wenn nicht die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staats ihren Absichten die nothwendige Beschränkung auferlegt hätte. Weil aber die allgemeinen Verhältnisse eine successive Besserung zu zeigen beginnen, und auch Bremen daran theilnehmen wird, weil ferner in Bremen z. B. aus öffentlichen Mitteln verhältnißmäßig nur wenig für das Gewerbe geschieht, wie dies gegenüber mehreren anderen Städten in der Denkschrift nachgewiesen ist, so glaubt die Gewerbekammer im Hinblicke auf ihre Pflichten und die Dringlichkeit der Sache es nicht länger mehr verantworten zu können, mit dem Antrage auf Bewilligung der zur Erweiterung der technischen Anstalt nöthigen Geldmittel zu zögern und ersucht demnach unter Hinweis auf die in beiliegender Denkschrift entwickelten Gründe, sowie des darin enthaltenen ausführlichen Programms und der ungefähren Specificirung der erforderlichen Mittel einen Hohen Senat

die vorgeschlagene Erweiterung der technischen Anstalt für Gewerbtreibende auf verfassungsmäßigem Wege herbeiführen und der Bitte der Gewerbekammer entsprechen zu wollen, zu dem bisherigen Etat die Summe von ℳ. 37 500 für die Zwecke der technischen Anstalt in das ordentliche Budget einzusetzen und bei der bevorstehenden Etatsberathung mit zur Erledigung zu bringen.

Mit den Gesinnungen größter Hochachtung verharrt

Eines Hohen Senats

ergebenste

Gewerbekammer.

(gez.) **W. Below,**

Präses.

Abgesehen von der augenblicklichen Finanzlage unseres Staats, in Betreff deren selbst die am Schlusse der Vorstellung ausgesprochenen mäßigen Hoffnungen auf einer wenig sicheren Grundlage ruhen, erheischte ein solcher Antrag, dessen Annahme eine erhebliche dauernde Belastung des Staatsbudgets herbeiführen, eine Erhöhung der bisherigen Ausgaben für gewerbliche Zwecke auf mehr als den doppelten, des Etats der erst vor sechs Jahren begründeten technischen Anstalt auf den fast fünffachen Betrag bewirken würde, die sorgfältigste Prüfung. Dieselbe erschien um so nothwendiger, da die zur Begründung des Antrags in der Denkschrift enthaltenen Ausführungen theilweise durch irrthümliche Annahmen beeinflußt waren. Dahin gehört namentlich die an mehreren Stellen der Denkschrift (z. B. S. 15. 30. 33.) vertretene Ansicht, daß die leitenden Behörden des bremischen Staats bisher in fast ausschließlicher Berücksichtigung der Interessen des Großhandels die Pflege der Interessen des Gewerbestandes in ungebürlicher Weise hintangesetzt hätten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß Bremen durch seine ganze Lage und seine Entwickelung darauf angewiesen ist, vor Allem Sorge zu tragen, daß der hiesige Platz im Wettkampf mit den andern großen deutschen und europäischen Handelsplätzen sich behaupten könne, und daß eine Verkennung dieses althergebrachten Grundsatzes unserer Politik nicht nur unserem Handelsstande, sondern der gesammten Bevölkerung Bremens zum empfindlichsten Schaden gereichen würde. Für die Pflege der gewerblichen Interessen aber dürfte trotzdem seit mehreren Jahrzehnten Alles geschehen sein, was von den berufenen Vertretern des Gewerbestandes in dieser Richtung bisher beantragt worden ist.

Ebenso wenig ist die auf S. 31 der Denkschrift befindliche vergleichende Zusammenstellung über die in verschiedenen deutschen Städten für gewerbliche Zwecke gemachten Aufwendungen geeignet, die Grundlage für eine richtige Beurtheilung der Frage zu gewähren. Denn abgesehen davon, daß ganz außer Berücksichtigung gelassen ist, in welchem Maße die in Vergleich gestellten Städte vermöge ihrer Entwickelung, ihrer Lage und ihrer Verkehrswege und der Neigung ihrer Bevölkerung auf die Pflege von Gewerbe und Industrie hingewiesen sind, ist auch übersehen worden, daß in den meisten genannten Städten die betreffenden gewerblichen Anstalten nicht blos für die Bevölkerung der einzelnen Stadt, sondern eines weit größeren Bezirks bestimmt sind und demgemäß einer entsprechend größeren Einwohnerzahl zum Nutzen gereichen. Andererseits würde zu der als Aufwendung Bremens für gewerbliche Zwecke angegebenen Summe mindestens noch ein Betrag für Verzinsung der Erwerbs- und Herstellungskosten des Gewerbehauses, sowie für Unterhaltung desselben hinzuzurechnen sein.

Der Senat hält sich für verpflichtet, diese Bemerkungen vorauszuschicken, um eine sachgemäße Beurtheilung des Antrags der Gewerbekammer zu erleichtern. Den Ausführungen der Denkschrift, welche den Werth einer gründlicheren fachmäßigen Ausbildung der angehenden Gewerbetreibenden und der Herstellung von Mustersammlungen zu fortwährender Anregung und Pflege des Schönheitssinns auch bei den schon ansässigen Gewerbetreibenden nachzuweisen suchen, soll dadurch nicht entgegengetreten werden. Den Werth solcher Einrichtungen haben auch Senat und Bürgerschaft bereits vor sieben Jahren durch Bewilligung der Mittel für Errichtung der technischen Anstalt anerkannt; dem sehr erfreulichen Einfluß, welchen diese Anstalt in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits in so sichtlicher Weise auf verschiedene Zweige des Handwerks und der Industrie in Bremen ausgeübt hat, und manchen tüchtigen Arbeiten, welche in den letzten Jahren dem hiesigen Kunstgewerbe verdiente Anerkennung eingetragen haben, ist es zu verdanken, daß der Nutzen solcher Einrichtungen gegenwärtig in erhöhtem Maße und in weiteren Kreisen gewürdigt wird. Der Senat hat deshalb, trotz gewichtiger, bei der gegenwärtigen Finanzlage nahe liegender Bedenken, den Antrag der Gewerbekammer weder gänzlich zurückweisen, noch dessen Erledigung für längere Zeit hinausschieben wollen, es vielmehr für angemessen erachtet, die befürwortete umfassende Erweiterung der technischen Anstalt, und zwar namentlich die Zweckmäßigkeit des dafür aufgestellten Programms, sowie die Möglichkeit allmählicher Ausführung desselben, zunächst in einem kleineren, aus einigen seiner Mitglieder und Delegirten der Gewerbekammer bestehenden Kreise näher erörtern zu lassen.

Diese Berathungen haben, wie dem Senat von seinen Commissaren berichtet worden ist, zu dem Ergebniß geführt, daß das in der Denkschrift (S. 24 und ff.) aufgestellte Programm wohl als eine geeignete Grundlage für die weitere Ausbildung der technischen Anstalt angesehen werden kann, daß indeß eine allmähliche Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtungen sehr wohl statthaft und dem zur Zeit anzuerkennenden wirklichen Bedürfnisse mit einem jährlichen Aufwande von ℳ. 30 000 (statt der veranschlagten ℳ. 47 500), nach Maßgabe der beigefügten Berechnung (Anlage I.), zu entsprechen sei. Zu den einzelnen Titeln dieser Berechnung ist dabei das Folgende berichtet worden.

Zu Titel I. Mit der Mustersammlung ist bereits ein erfreulicher Anfang gemacht worden, indem namentlich die Reinerträge der von der Gewerbekammer veranstalteten kunstgewerblichen Weihnachtsausstellungen zur Anschaffung geeigneter Gegenstände und zur Bestreitung verschiedener Unkosten verwandt worden sind. Außerdem ist die Sammlung in werthvoller Weise durch die an die Stadt Bremen abgetretene Alterthümersammlung der historischen Gesellschaft des Künstlervereins, deren ethnographische und prähistorische Abtheilungen den Saalbau-Sammlungen einverleibt worden sind, sowie durch mancherlei Geschenke von Privaten bereichert worden. Die Sammlung ist in den dafür gemietheten oberen Räumen des Hauses der Gewerbebank an der Kaiserstraße aufgestellt worden und wird dort vielfach besucht. Zur Erhaltung und selbst nur nothdürftigen Fortführung dieser Sammlung ist die Bewilligung von Geldmitteln dringend erforderlich, da die erwähnten Reinerträge schon zur Deckung der bisher erwachsenen Kosten nicht mehr ausgereicht haben. Sobald die Erhaltung gesichert ist, wird die ganze vorhandene Sammlung, abgesehen von einzelnen unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts hergeliehenen Gegenständen, in das Eigenthum der Stadt Bremen übergehen. Die für die Lokalmiethe erforderlichen Beträge sind unter Titel VII i aufgenommen worden.

Zu Titel III. Der hier erwähnte „Beamte“ ist namentlich bestimmt, als Assistent des Direktors zur Erledigung der Anfragen und Aufträge der Gewerbetreibenden thätig zu sein, welche in stetiger Zunahme begriffen sind, und bisher schon ohne die provisorische Heranziehung eines solchen aus anderweitigen Mitteln der Gewerbekammer honorirten Gehülfen nicht hätten bewältigt werden können. Uebrigens wird es nicht beabsichtigt, den Posten dieses Assistenten als ein ständiges Amt zu behandeln; vielmehr erscheint es zweckmäßiger, diesen ebenso wie alle übrigen im Etat aufgeführten Beamten bis auf Weiteres mit kurzer Kündigungsfrist, anzustellen.

Zu Titel IV. Neben der bestehenden, aus dem allgemeinen Dispositionsfonds der Gewerbekammer unterhaltenen Bibliothek derselben kann wenigstens noch eine Zeit lang von der Herstellung einer besonderen Bibliothek für die technische Anstalt abgesehen werden.

Zu Titel VII. Das Amt des Directors der technischen Anstalt wird wie bisher die hauptsächliche Aufgabe des technischen Consulenten der Gewerbekammer bilden. Bei der vermehrten Arbeit und der erhöhten Verantwortlichkeit, welche diesem Beamten aus der Erweiterung der technischen Anstalt erwachsen wird, hält die Gewerbekammer eine Erhöhung des gegenwärtigen Gehalts des technischen Consulenten für angemessen. Wenigstens dem jetzigen Inhaber des Postens eine solche Erhöhung zu Theil werden zu lassen, wird für dringend wünschenswerth erachtet, damit die bewährte Kraft, welcher vorzugsweise das rasche Aufblühen des Instituts zu verdanken ist, demselben dauernd erhalten bleibe. Die Erhöhung des Gehalts, das gegenwärtig ℳ. 6000 beträgt und nicht mit Alterszulagen verbunden ist, auf ℳ. 7000 erscheint um so mehr dafür ausreichend, da der technische Consulent außerdem und neben einer jährlichen Vergütung von ℳ. 600 für Reisekosten noch eine gegenwärtig auf 25 % normirte Tantième von den Gebüreneinnahmen der technischen Anstalt bezieht.

Der Senat hält es daher und in Hinblick auf die voraussichtlich zu erwartende erhebliche Steigerung dieser Gebüreneinnahmen für angemessen, daß für den Fall der erwähnten Gehaltserhöhung, die indeß zur Zeit lediglich als persönliche Zulage für den jetzigen Director zu beschließen sein würde, dessen Antheil an der Gebüreneinnahme, welcher bisher nicht den Betrag von ℳ. 200 im Laufe eines Jahres erreicht hat, auf den Höchstbetrag von ℳ. 1000 im Jahre festgesetzt wird.

In Betracht zu ziehen bei einem Eingehen auf den Antrag der Gewerbekammer ist freilich, daß es sich nicht um eine einmalige Ausgabe handelt, sondern in Folge derselben eine dauernde Mehrbelastung des Staatsbudgets um den Betrag von mindestens ℳ. 20 000 in Aussicht steht, wenn auch der Aufwand der technischen Anstalt künftig bei der Budgetbewilligung jährlich von Neuem festzustellen ist. Allein es ist einerseits von der Gewerbekammer nachgewiesen, daß die Anstalt in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, namentlich bei dem gänzlichen Mangel an Hülfspersonal, den berechtigten Ansprüchen der Gewerbetreibenden nicht mehr genügt. Andererseits darf mit Sicherheit erwartet werden, daß die beabsichtigten Einrichtungen, wie namentlich die Mustersammlung und der Fachunterricht, auch in dem mäßigeren Umfange, in welchem dieselben zunächst zur Ausführung gelangen würden, zur weiteren Förderung und Belebung des Kunstgewerbes in Bremen erheblich beitragen und damit, anderer Vortheile nicht zu gedenken, eine Steigerung des gewerblichen und industriellen Betriebes überhaupt hervorrufen werden. Im Hinblick hierauf darf auch unter so ungünstigen Verhältnissen, wie den gegenwärtigen, die Aufwendung einer jährlichen Mehrausgabe von dem angegebenen Betrage wohl gerechtfertigt erscheinen. Daß wenigstens für die nächstfolgenden Jahre die damit geschaffenen Einrichtungen ohne weitere Belastung der Staatskasse aufrecht zu erhalten sind, kann um so eher angenommen werden, da einige der neuen Einrichtungen, wie der Fachunterricht und die von den Hülfsanstalten zunächst ins Leben zu rufende Gypsformerei auch Einnahmen in Aussicht stellen.

Die in Aussicht genommene bedeutende Erweiterung der Aufgaben der technischen Anstalt und die damit verbundene erheblich stärkere Inanspruchnahme der Staatskasse können aber nach Ansicht des Senats nur unter der Bedingung zulässig erscheinen, daß eine fortwährende staatsseitige Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung der Anstalt gesichert ist. Dies würde sich am einfachsten und im Anschluß an andere hier bestehende Einrichtungen durch Einsetzung einer aus Mitgliedern des Senats und der Gewerbekammer gebildeten Behörde erreichen lassen, welcher die Verwaltung der Anstalt zu übertragen wäre. Es ist in Frage gekommen, ob nicht dieser Behörde von vorn herein ein noch weiterer Wirkungskreis, namentlich in der Richtung zu geben sei, daß dieselbe zur Berathung allgemeiner gewerblicher Fragen und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer dienen könne, da das Bestehen eines Organs für diesen Zweck in neuerer Zeit mehrfach vermißt worden ist. Es wurde indeß, namentlich von der Gewerbekammer, für zweckmäßiger erachtet, für den letzterwähnten Zweck eine besondere Behörde einzusetzen, in ähnlicher Weise wie zu gemeinschaftlicher Berathung von Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten eine Behörde aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer gebildet worden ist. Infolge davon ist der beifolgende Gesetzentwurf (Anlage II.) ausgearbeitet worden, mit welchem die Gewerbekammer sich einverstanden erklärt hat.

Die Verhandlungen über die vorstehend bezeichneten Fragen haben, obwohl gegen Ende des vorigen Jahres begonnen, erst jetzt zum Abschluß gebracht werden können. Für die technische Anstalt haben sich indeß, wie dem Senat angezeigt worden ist, verschiedene dringliche Anschaffungen nicht wohl aufschieben lassen, deren Kosten aus dem Budget der Gewerbekammer für das laufende Jahr nicht zu bestreiten sind. Auch aus der Verwaltung des Gewerbehauses stehen Ueberschüsse zur Zeit nicht mehr zur Verfügung. Dagegen befinden sich noch in der Verwaltung der Gewerbekammer zwei Fonds, deren Verwendung für die Zwecke der Technischen Anstalt zu gestatten unter obwaltenden Umständen sich empfiehlt, nämlich der durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 1./8. December 1875 der Gewerbekammer überwiesene Fonds der ehemaligen Maskopträgerbrüderschaft, welcher bisher nicht angegriffen und daher auf mehr als ℳ. 4 000 angewachsen ist, und der Nachlaß der vor mehreren Jahren aufgelösten Gewerbekrankenkasse, über welchen bisher keine Bestimmung getroffen ist, und der, abzüglich eines für die Einrichtung der gewerblichen Mustersammlung schon früher gewährten Vorschusses von ℳ. 1 633. 30, zu Anfang dieses Jahres noch gegen ℳ. 1 500 betrug. Der ersterwähnte Fonds sollte nach dem erwähnten Beschlusse „für allgemeine gewerbliche Bildungszwecke, und zwar vorzugsweise für die Ausbildung von

Schülern des Technischen Instituts" bestimmt sein; die ausschließliche Verwendung des Fonds für die Förderung des Instituts selbst weicht von dieser ursprünglichen Bestimmung nicht wesentlich ab und ist daher unter obwaltenden Umständen wohl gerechtfertigt.

Dem Vorstehenden nach beantragt nunmehr der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm zu folgender Beschlußfassung vereinigen:

1) Der Gesetzentwurf, Anlage II., wird genehmigt;
2) die Erweiterung der technischen Anstalt für Gewerbetreibende auf der Grundlage des in der Denkschrift der Gewerbekammer vom October 1878 aufgestellten Programms wird, vorbehältlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel in dem jährlichen Budget, gutgeheißen; über die Bewilligung für das Jahr 1880 wird bei Feststellung des nächstjährigen Budgets Beschluß gefaßt;
3) die Verwendung des gesammten Nachlasses der ehemaligen Gewerbekrankenkasse sowie des Fonds aus dem Nachlasse der Maskopträgerbrüderschaft wird für die Zwecke der technischen Anstalt für Gewerbetreibende gestattet;
4) dem technischen Consulenten der Gewerbekammer **A. Töpfer** wird zu seinem bisherigen Gehalte eine jährliche persönliche Zulage von ℳ 1000 mit der Bestimmung bewilligt, daß die demselben zufließende Tantième der Gebüreneinnahme der technischen Anstalt den Betrag von ℳ 1000 in einem Jahre nicht überschreiten darf;
5) der in Anlage I. aufgeführte „ermäßigte Anschlag" ist als Etat der Technischen Anstalt in das Budget für das Jahr 1880 einzustellen.

Anlage I.

Jährlicher Etat der Technischen Anstalt für Gewerbetreibende.

	Forderung der Denkschrift ℳ	Ermäßigter Anschlag ℳ
I. Mustersammlung.		
a. Gehalt für einen Aufsichtsbeamten	1 000	1 000
b. Neuanschaffungen für die Sammlung	9 000	7 000
c. Restaurationen und Reparaturen	500	300
d. Möbel und Geräthschaften	300	
Summe von Titel I.	10 800	8 300
II. Permanente Ausstellung.		
a. Aufsichtspersonal	500	500
b. Möbel und Geräthschaften	200	200
Summe von Titel II.	700	700
III. Vorbildersammlung und Zeichenbureau.		
a. Gehalt eines Beamten (zugleich Zeichners)	2 500	2 500
b. Anschaffungen von Werken und Abgüssen	1 200	1 200
c. Zeichenutensilien und Inventar	200	200
Summe von Titel III.	3 900	3 900
IV. Bibliothek.		
a. Gehalt des Bibliothekars	1 000	—
b. Anschaffungen	800	—
Summe von Titel IV.	1 800	—
V. Fachunterricht.		
a. Gehalte für Lehrer und Assistenten	9 000	
b. Lehrmittel für den Verbrauch	100	1 600
c. Möbel und Geräthschaften	500	
Summe von Titel V.	9 600	1 600

	Forderung der Denkschrift M.	Ermäßigter Anschlag M.
VI. Hülfsanstalten.		
a. Löhne	1 500	1 500
b. Materialien	300	300
Summe von Titel VI.	1 800	1 800
VII. Verwaltung.		
a. Gehalte und Löhne: Director	8 000	7 000
Büreaugehülfe	750	—
Diener	600	—
Antheil des Hausmeisters	500	—
b. Druckkosten und Inserate	850	400
c. Heizung und Beleuchtung	1 000	1 000
d. Reinigung	900	900
e. Feuerversicherung	500	200
f. Reisekosten	800	800
g. Büreauutensilien	150	150
h. Buchbinderarbeiten	600	300
i. Miethen und Steuern	3 500	3 500
k. Frachten und Porto	250	250
l. Diverses	500	
Summe von Titel VII.	18 900	14 500
Summe im Ganzen	47 500	30 800
Bisheriger Aufwand für die Technische Anstalt, einschließlich der Bibliothek, angenommen zu	10 000	—
Bewilligung für die Technische Anstalt, ohne die Bibliothek, im Jahresbudget für 1879	—	9 400
Mehrausgabe	37 500	21 400

Gesetz, betreffend Ergänzungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes. Anlage II.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 6. October 1875 (auf's Neue bekannt gemacht am 17. November 1875, Gesetzblatt S. 185) erhält nachstehende am 1. Januar 1880 in Kraft tretende Zusätze:

§ 34.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Berathung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbecommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indeß bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mittheilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen lassen will, als auch der Letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 35.

Die Verwaltung der technischen Anstalt für Gewerbetreibende ist einer besonderen Behörde übertragen, welche ebenfalls aus der Gewerbecommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer besteht.

§ 36.

Für beide Behörden (§§ 34 u. 35) werden die Mitglieder der Gewerbekammer von der letzteren alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörden können die Consulenten der Gewerbekammer mit berathender Stimme zugezogen werden; einer derselben führt in der Regel das Protokoll.

§ 37.

Der technische Consulent der Gewerbekammer ist der Vorsteher der technischen Anstalt für Gewerbetreibende.

Hülfsbeamte und sonstige Bedienstete der Anstalt werden von der Behörde (§ 35) auf Zeit angestellt und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen; die Anstellung und Instruirung künftig etwa anzustellender ständiger Beamten geschieht auf gutachtlichen Bericht der Behörde durch den Senat.

Allgemeine Regulative, welche von der Behörde in Betreff des Geschäftsganges bei derselben oder sonst zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen oder der vom Senate für die Beamten der technischen Anstalt erlassenen Instructionen beschlossen worden, bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 38.

Im Uebrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörden (§§ 34 und 35) die §§ 12, 16 und 17 des Deputationsgesetzes, auf die Behörde für die technische Anstalt (§ 35) außerdem die §§ 14, 42 und 45 bis 48 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

Beschlossen ꝛc.

4. Aufhebung des letzten Satzes im zweiten Absatze des § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Die Verordnung vom 2. Januar 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz bestimmt in § 1 Abs. 2 (letzter Satz), daß der Bremische Staat als Landarmenverband vorläufig auch für die Unterstützung solcher an sich den Ortsarmenverbänden zur Last fallenden Armer einzutreten habe, die nicht Mitglieder der Gemeinde geworden sind, in welcher sie den Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Ein Grund, diese als vorläufige Aushülfe für einige Jahre (vergleiche den Bericht der Deputation in den Verhandlungen von 1870 Seite 454) beschlossene, für das Landgebiet bereits durch das Gesetz vom 11. October 1878 aufgehobene Ausnahmebestimmung über das Jahr 1879 hinaus bestehen zu lassen, liegt nicht vor.

Die stadtbremische Armenpflege, die vom 1. Januar 1880 an nicht mehr auf freiwillige Beiträge angewiesen ist, wird demnächst ohne Beihülfe der Staatskasse über ausreichende Mittel verfügen, und die Ortsarmenverbände der Hafenstädte werden unter einer Beseitigung der Ausnahmebestimmung umsoweniger leiden, als die jetzt abgeschlossene Gemeindegesetzgebung den Kreis der durch jene Bestimmungen betroffenen Personen erheblich verringert.

Der Senat hält deshalb eine Aufhebung der mehrerwähnten vorläufigen Bestimmung der Verordnung vom 2. Januar 1871 für angezeigt und ersucht die Bürgerschaft, dem beigefügten bezüglichen Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage. **Gesetz, betreffend Aufhebung des § 1 Abs. 2 (letzter Satz) des Gesetzes vom 2. Januar 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.**

vom ... October 1879.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 (letzter Satz) des Gesetzes vom 2. Januar 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach welcher der Landarmenverband vorläufig für die Unterstützung solcher Armen eintritt, die zwar den Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder derselben Gemeinde sind, wird vom 1. Januar 1880 ab aufgehoben.

Beschlossen ꝛc.